

Waldbrandriegel (III.2.2.1 bis III.2.2.4)

1. Verwendung von Saat- und Pflanzgut:

- 1.1 Sie sind verpflichtet, bei Verjüngungsmaßnahmen nach der diesem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Förderrichtlinie, nach Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG, in der jeweils gültigen Fassung) erzeugtes Saat- und Pflanzgut standortgerechter Baumarten mit den für das Anbaugebiet geeigneten Herkunft gemäß den Empfehlungen für forstliches Vermehrungsgut für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das bedeutet auch für Saatgut und Wildlinge aus Eigenwerbung, dass dieses Material nachweislich aus zugelassenen Saatgutbeständen oder Plantagen (Stammzertifikat) geworben werden muss.

Bei Einbringung von Sträuchern ist gemäß des Erlasses zur Verwendung einheimischer Gehölzarten aus regionalen Herkünften grundsätzlich einheimisches und standortgerechtes Pflanzenmaterial aus regionalem, nachweislich herkunftsgesicherten Saatgut zu verwenden. U. a. werden die Zertifizierungssysteme von pro agro Brandenburg und Berlin (Zertifikat: pro agro geprüftes gebietsheimisches Gehölz), vom Verband deutscher Wildsamen- und Wildpflanzenproduzenten (Zertifikat: VWW-Regiogehölz) sowie der Erzeugergemeinschaft für autochthone Baumschulerzeugnisse in Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein (Zertifikat: EAB-Gehölz) gegenwärtig den Mindestanforderungen der Zertifizierung gebietseigener Gehölze (BMEL, 2012) gerecht und bieten sich deshalb als Nachweis an.

- 1.2 Zum Auszahlungsantrag ist die Rechnung und zusätzlich der Lieferschein als Herkunftsnachweis oder bei Eigenwerbung ein Stammzertifikat dem Abrechnungsprotokoll als Anlage hinzuzufügen.

Hinweis: Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe, die mit Forstvermehrungsgut (Saat- bzw. Pflanzgut) handeln, müssen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) angemeldet sein. Die FoVG-Betriebsnummer muss auf den Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen angegeben sein.

- 1.3 Steht Saat- und Pflanzgut der für die Region zugelassenen Herkunft nicht zur Verfügung, kann eine laut Herkunftsempfehlung zugelassene Austauschherkunft nur dann verwendet werden, wenn mindestens drei zugelassene Baumschulen die fehlende Verfügbarkeit über alle Sortimente bestätigen. Diese Bestätigungen sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- 1.4 In Schutzgebieten (z. B. in NATURA 2000 Gebieten; Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen) darf das Vorhaben, insbesondere die Baumartenwahl, dem jeweiligen Schutzziel nicht entgegenstehen.

- 1.5 Eine Karte mit Darstellung der Projektgrenzen und dem Pflanzenplan dient der Nachvollziehbarkeit der Verjüngungsplanung und -abrechnung sowie der Durchführung von Folgemaßnahmen (Kultur-, Nachbesserung, Ergänzung). Sie ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die Projektgrenzen sind für den Zweckbindungszeitraum vor Ort dauerhaft zu kennzeichnen.

2. Die Pflanzung ist fachgerecht außerhalb der Vegetationsperiode durchzuführen. Der Zeitraum beginnt in der Regel frühestens Mitte Oktober und endet in der Regel Ende April.

Bei der Pflanzung ist insbesondere auf die Witterung zu achten. Bei Frost, hohen Temperaturen in Verbindung mit geringer Luftfeuchte und starkem Wind sollte nicht gepflanzt werden.

Es wird auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die gute fachliche Praxis verwiesen. Informationen zur Pflanzung können bei der hoheitlich zuständigen Forstdienststelle eingeholt werden.

3. Für Waldbrandriegel mit einer Überschirmung der Verjüngung ist diese Überschirmung mit einem Bestockungsgrad von mindestens 40 v. H. des Hauptbestandes für mindestens zehn Jahre nach Einleitung der Verjüngung zu gewährleisten. Abweichungen bedürfen der besonderen Begründung und sind der Bewilligungsbehörde (BWB) unverzüglich anzuzeigen.
4. Kulturpflegen bis zu fünf Jahren nach Begründung bzw. Jungbestandspflegen im Rahmen Alter sechs bis Oberhöhe der Zielverjüngung von zehn Metern sind dann durchzuführen, wenn diese zur Sicherung der Verjüngung notwendig sind, insbesondere wenn die Gefahr besteht, dass das Überleben von erheblichen Anteilen der Zielbaumarten sowie erwünschter Misch- und Begleitbaumarten durch schädigende Konkurrenzvegetation gefährdet ist bzw. in Frage steht.
 - Eine Kulturpflege beinhaltet die Beseitigung von stark verdämmender Vegetation (in der Regel sind dieses Sandrohr, Brombeere, Adlerfarn) und Begleitwüchsen, wenn diese die Zielbaumarten erheblich beeinträchtigen. Nicht schädigende beigemischte Baumarten sollen möglichst belassen werden.
 - Bei der Jungbestandspflege sind unter Wahrung des Dichtschlusses konkurrierende Begleitbaumarten zu entnehmen, wenn diese das Höhenwachstum der Hauptbaumarten einschränken. Es erfolgt eine Vereinzelung zu dichten Beständen, die zu Instabilität und schlechter Kronenentwicklung neigen und/oder es erfolgt eine selektive Entnahme von sogenannten Protzen, Wölfen und Zwieseln, soweit diese die qualitativ besten Bäume bedrängen.
 - Reiner Formschnitt ist nicht förderfähig.
 - Kulturpflege bzw. Jungbestandspflege im Zusammenhang mit der Beseitigung der Spätblühenden Traubenkirsche (STK) ist so auszuführen, dass die STK entweder abgeschnitten oder ausgerissen wird. Eine chemische Behandlung mit einem zugelassenen Mittel ist zu empfehlen. Die STK soll so behandelt werden, dass diese keinen schädigenden Einfluss mehr auf die Zielbaumart ausübt.

Nur die tatsächlich gepflegten Flächenanteile sind nach Fertigstellung zur Abrechnung zu bringen.

Die Ausführung darf dem Zweck der zu Grunde liegenden Verjüngungsfläche nicht zuwider laufen.

Der Verwendungszweck des Pflegevorhabens ist mit der Ergebnisfeststellung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.

5. **Die Durchführung einer Kulturpflege ist spätestens 14 Tage nach Abschluss der Maßnahme der BWB schriftlich formlos mit Bezug zum o. g. Geschäftszeichen anzuzeigen. Kann durch verspätete Mitteilung die Realisierung der Pflege nicht mehr geprüft werden, wird die zur Auszahlung beantragte Zuwendung nicht erstattet.**
6. Vor Beantragung der Folgemaßnahmen (Kulturpflege und Nachbesserung) ist der Verwendungsnachweis für das Verjüngungsvorhaben (Bezugsantrag) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
7. Soweit im Zuge dieses Vorhaben ein Zaunbau gefördert wird, ist dieser entsprechend der vorkommenden Wildarten wildsicher zu bauen und zu halten. Der Schutz vor Wild muss zweckentsprechend sein.

Der Schutz der Kultur oder Naturverjüngung (NV) gegen Wild hat nach Art des vorkommenden Wildbestandes in erforderlicher und forstfachlicher Art zu erfolgen.

Folgende Höhen gelten als üblich:

- rehwild-/damwild-/hasensicher – Zaunhöhe 1,60 m
- rotwild-/muffel-/hasensicher – Zaunhöhe 2,00 m

Ein hasensicherer Zaun ist im unteren Bereich (unteren 50 cm) des Zaunes durchschlupfsicher. Ab einer zusammenhängenden Zaunfläche von fünf Hektar ist i. d. R. ein Zwischenzaun zu ziehen.

Der Zaun ist nach Zweckerfüllung (i. d. R. nach acht Jahren) wieder abzubauen. Die Markierung der Außengrenzen ist für die Dauer der Zweckbindung zu gewährleisten (Eckpfähle belassen).

Sie sind verpflichtet, die angelegte Verjüngung gegen Wildschaden (Verbiss, Fegen, Ausgraben o. ä.) zu schützen. Sollte der Verwendungszweck durch Wildschaden nicht erreicht werden, kann die BWB die Zuwendung widerrufen oder Auflagen zum Schutz, insbesondere die Errichtung eines Wildschutzzaunes, erlassen.

8. Nachbesserungen der Kultur infolge von Wildschäden sind grundsätzlich nicht förderfähig.
9. Bei der Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln (PSM) dürfen nur PSM eingesetzt werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zugelassen und im Internet unter www.bvl.bund.de → Pflanzenschutzmittelverzeichnis zu finden sind. Die mit der Zulassung festgelegten Anwendungsbestimmungen und Aufwandmengen sind einzuhalten.

Die Anwendung von PSM im Wald bedarf gem. § 9 Pflanzenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, der Sachkunde (Neuregelung zur Pflanzenschutzsachkunde, Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Danach darf nur PSM anwenden, wer über einen entsprechenden Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass der Leiter eines forstwirtschaftlichen Betriebes verpflichtet ist, über die Anwendung von PSM Aufzeichnungen (Name des PSM, Zeitpunkt der Anwendung, behandelte Fläche, Kulturpflanze und Anwender) zu führen (§ 11 PflSchG Aufzeichnungs- und Informationspflicht).

10. Für die Erstellung von Standortgutachten wird das Verfahren: „Festlegung von Mindestanforderungen für die Erstellung von Standortgutachten“ als verbindlich erklärt (wird ggf. beigefügt).
11. Folgende Anforderungen hat eine gesicherte Kultur zu erfüllen:

Die Verjüngungsfläche hat im achten Standjahr gleichmäßig geschlossen bzw. gleichmäßig locker geschlossen zu sein und soll eine Mindesthöhe von zwei Metern erreicht haben. Der Zeitraum kann in begründeten Ausnahmefällen angemessen erhöht werden.

a.) Saat/Pflanzung:

Im achten Standjahr der Kultur müssen mindestens 66 Prozent der geförderten Pflanzenanzahlen auf der Fläche vorhanden sein und diese einen Flächenanteil von mindestens 70 Prozent der ursprünglich geförderten Fläche einnehmen. Als gesicherte Kultur gelten i. V. m. der Verteilung folgende Mindestpflanzanzahlen je Hektar, bezogen auf die geförderte Hauptbaumart bzw. die geförderten Hauptbaumarten.

Pflanzenzahl Voranbau

TEI/SEI und sonstiges Laubholz: 3.300 Stück/Hektar

Pflanzung Freifläche

TEI/SEI und sonstiges Laubholz: 6.000 Stück/Hektar

Die Pflanzenverteilung muss im Wesentlichen gleichmäßig sein (entspricht Bestandesschluss von 0,7). Einzelne zusammenhängende Blößen bis 0,1 Hektar können toleriert werden.

12. Die Förderung von Verjüngungsvorhaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Nummer 1.2 begünstigten Waldflächen innerhalb von **12 Jahren** (nach dem zuletzt geförderten Vorhaben, **Zweckbindungsfrist**) nicht dem Verwendungszweck entsprechend ordnungsgemäß verwendet bzw. behandelt werden. Dazu zählt auch die für die eingebrachte Baumart nötige Lichtsteuerung im Oberbestand. Der Bestockungsgrad des Oberstandes darf nach Kulturbegründung nicht mehr über 80 v. H steigen. Sofern durch Unterlassung ordnungsgemäßer Behandlung ein Teil oder die Gesamtheit der Kultur untergegangen ist, so ist das das Verschulden des Zuwendungsempfängers.
13. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Originalrechnungen -Inhalt und Form gemäß § 14 UStG. Lieferscheine brauchen dem Verwendungsnachweis nicht beigefügt werden, wenn die Rechnungen alle Angaben lt. § 14 Forstvermehrungsgutgesetz i. V. m. § 4 Absatz 1 Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV) enthalten. Die Rechnungen sollen ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal haben.
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten; die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.).
 - Bei freihändiger Vergabe: mindestens drei vergleichbare Angebote, sofern sie nicht dem Antrag beigefügt waren.
 - Eine Niederschrift zum Vergabeverfahren (ab beschränkter Ausschreibung) anhand des formgebundenen Vergabevermerkes, soweit es dem Antrag noch nicht beigefügt war (Vergabeleitfaden beachten).
 - Bei abweichender Realisierung des Vorhabens in Bezug auf die Flächengröße ist dies auf einer Karte darzustellen und dem Auszahlungsantrag hinzuzufügen.
 - Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (Publizitätspflicht).
 - Erklärung zum Interessenkonflikt-
 - Ein Bildschirmabdruck(Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website bezüglich Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird.
 - Anlage 14, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).
 - Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
 - die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).
14. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Aus-

gleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Abätze 12 bis 14) des Ausgleichleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.